



Kommunalsteuerermäßigung

1. Name des Betriebes:

2. Name und Adresse InhaberIn, PächterIn, GeschäftsführerIn:

3. Art des Betriebes:

4. Wirtschaftssparte:

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Banken und Versicherungen | <input type="radio"/> Information und Consulting |
| <input type="radio"/> Gewerbe und Handwerk | <input type="radio"/> Tourismus und Freizeitwirtschaft |
| <input type="radio"/> Handel | <input type="radio"/> Transport und Verkehr |
| <input type="radio"/> Industrie | <input type="radio"/> |

5. Gegenstand der Förderung gem. § 1 (a-c) der Richtlinien für Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Mauthausen:

- a) Betriebe, die eine *Neugründung im Gemeindegebiet Mauthausen* vornehmen, welche eine Bereicherung der Betriebsstruktur darstellt *und* die nicht beitragen, an einem Verdrängungswettbewerb teilzunehmen (Verbrauchermärkte).
- b) Betriebe, die ihren *Standort innerhalb des Gemeindegebietes Mauthausen verlegen* oder einen *zusätzlichen Standort im Gemeindegebiet Mauthausen errichten* oder eine *im Verhältnis zum bisherigen Bestand erhebliche finanzielle Investition am bestehenden Standort im Gemeindegebiet Mauthausen* vornehmen (Beurteilung obliegt dem Gemeinderat) und dabei gänzlich neue Arbeitsplätze schaffen.
- c) Betriebe, die nicht unter § 1 a) oder b) dieser Richtlinien fallen und dennoch gänzlich neue Arbeitsplätze im Gemeindegebiet schaffen.

6. **Bei allen Anträgen** - Beschreibung der Unternehmenstätigkeit:

7. **Bei allen Anträgen** - Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze:

8. Ansprechperson/Tel.Nr./E-Mail für den Fall von Rückfragen zu diesem Ansuchen:



Kommunalsteuerermäßigung

9. Geschätzte Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer:

Jahr der Antragstellung:	___ Monate	_____ Euro
1. Folgejahr	12 Monate	_____ Euro
2. Folgejahr	12 Monate	_____ Euro

10. DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich (Wir) haben in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten: ja nein

Wenn ja, bitte vollständige Übersicht anschließen.

11. BANKVERBINDUNG

Bankinstitut:	
KontoinhaberIn:	
IBAN:	
BIC:	

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

12. Erforderliche (unaufgefordert einzubringende) Beilagen:

- Auszug aus dem Firmenbuch
- Angaben zur „DE-MINIMIS-BEIHILFE“ (wenn Pkt. 10 mit „ja“ beantwortet wurde)

Ich kenne die Richtlinien der Marktgemeinde Mauthausen für Wirtschaftsförderung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2023 und anerkenne die darin enthaltenen Bestimmungen bzw. Verpflichtungen vollinhaltlich und vorbehaltlos als verbindlich.

Ich bestätige ausdrücklich, dass gegen die im Pkt. 1 und 2 dieses Antrages Genannten keine Verfahren und nicht getilgte Verurteilungen nach § 3 f) und g) dieser Richtlinien anhängig sind.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung



Kommunalsteuerermäßigung: **Richtlinien**

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Mauthausen unterstützt hiermit Betriebe in ihrem Gemeindegebiet bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze, will beitragen, dass die Betriebsstruktur verbessert und dadurch ein günstiges Klima für Wirtschaftsbetriebe erreicht wird.

Gefördert werden können folgende Wirtschaftssparten: Banken und Versicherungen, Gewerbe und Handwerk, Handel, Industrie, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft, Transport und Verkehr bei folgenden Grundvoraussetzungen:

- a) Betriebe, die eine *Neugründung im Gemeindegebiet Mauthausen* vornehmen, welche eine Bereicherung der Betriebsstruktur darstellt *und* die nicht beitragen, an einem Verdrängungswettbewerb teilzunehmen (Verbrauchermärkte).
- b) Betriebe, die ihren *Standort innerhalb des Gemeindegebietes Mauthausen verlegen* oder einen *zusätzlichen Standort im Gemeindegebiet Mauthausen* errichten oder eine *im Verhältnis zum bisherigen Bestand erhebliche finanzielle Investition am bestehenden Standort im Gemeindegebiet Mauthausen* vornehmen (Beurteilung obliegt dem Gemeinderat) und dabei gänzlich neue Arbeitsplätze schaffen.
- c) Betriebe, die nicht unter § 1 a) oder b) dieser Richtlinien fallen und dennoch gänzlich neue Arbeitsplätze im Gemeindegebiet schaffen.

§ 2

Art und Höhe der Förderung

1. Betrieben gem. § 1 a) kann eine Wirtschaftsförderung für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bzw. maximal 30 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.
2. Betrieben gem. § 1 b) kann eine Wirtschaftsförderung für die durch die betreffende Maßnahme geschaffenen gänzlich neuen Arbeitsplätze in Form der Refundierung von bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bzw. maximal 30 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.
3. Die Entscheidung über Prozentsatz in Verbindung mit Förderzeitraum (innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maximalgrenzen) sowie über den Förderbeginn trifft der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Betrieben gem. § 1 c) kann eine Wirtschaftsförderung für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen gewährt werden, wenn sich aufgrund dieser Maßnahme eine wesentliche Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer gegenüber dem Basiswert (zuletzt beim Gemeindeamt eingegangene Kommunalsteuererklärung) ergibt, und zwar:
 - ≥ 20 % Erhöhung → 20 % des erhöhten Kommunalsteueranteiles
 - ≥ 30 % Erhöhung → 30 % des erhöhten Kommunalsteueranteiles
 - ≥ 40 % Erhöhung → 40 % des erhöhten Kommunalsteueranteiles

Beträgt der Basiswert 0,-- (zuletzt beim Gemeindeamt eingegangene Kommunalsteuererklärung), entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz.

5. Der Förderbetrag wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,-- kommen nicht zur Auszahlung.



Kommunalsteuerermäßigung: **Richtlinien**

§ 3

Fördergrundsätze

- a) Bei diesen Förderungsvarianten handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe nach der jeweils gültigen De-Minimis Verordnung der Europäischen Union, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinien ist das Nr. 1407/2013.
- b) Eine Förderung nach § 1 (a – b) schließt eine gleichzeitige Förderung nach § 1 c) aus.
- c) Förderungen nach § 1 c) können frühestens ab dem 5. Jahr nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden, es sei denn der Basiswert gem. § 2 (4) dieser Richtlinien beträgt 0,--.
- d) Solange ein Betrieb eine Förderung durch die Marktgemeinde Mauthausen erhält, kann kein weiteres Wirtschaftsförderungs-Ansuchen genehmigt werden.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.
- f) Keine Förderzusage gibt es für Betriebe bzw. FörderungswerberInnen, die gegenüber der Marktgemeinde Mauthausen offene Verbindlichkeiten (Gebühren, Abgaben, etc.) haben.
- g) Keine Förderzusage gibt es für Betriebe bzw. FörderungswerberInnen, gegen die ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist.
- f) Keine Förderzusage gibt es für Betriebe bzw. FörderungswerberInnen, gegen die nicht getilgte Verurteilungen wegen organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida, Finanzvergehen oder sonstiger Verstöße gegen österreichische Rechtsvorschriften vorliegen.

§ 4

Antrag/Zeitpunkt der Einbringung

Ein schriftliches Ansuchen mittels des dafür aufgelegten vollständig ausgefüllten Formulars ist

- a) ad § 1 a) binnen einer Frist von 2 Jahren nach der Betriebsgründung
- b) ad § 1 b) binnen einer Frist von 2 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit am neuen Standort bzw. nach Abschluss der finanziellen Investition (Zahlung)
- c) ad § 1 c) jederzeit mit Verweis auf § 3 c)

samt aller erforderlichen Beilagen beim Marktgemeindeamt Mauthausen einzubringen. Die Marktgemeinde behält sich vor, im Bedarfsfall als Entscheidungsgrundlage einen Finanzierungsplan oder förderrelevante Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verlangen.

§ 5

Allgemeines in Verbindung mit der Beschlussfassung

- a) Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens vollständig belegter Ansuchen.
- b) FörderungsempfängerInnen haben entsprechend dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 idgF auf elektronischem Weg eine Kommunalsteuererklärung im Sinne des Kommunalsteuergesetzes beim Gemeindeamt einzubringen. (Achtung: Die Kommunalsteuerbeträge sind in voller Höhe zu entrichten.)



Kommunalsteuerermäßigung: **Richtlinien**

Eine Refundierung des Förderbetrages erfolgt bei Erfüllung sämtlicher Auflagen mittels Banküberweisung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

- c) Darüber hinaus erklären sich FörderungsempfängerInnen bereit, der Marktgemeinde Mauthausen und ihren Organen Einblick in die Betriebsaufzeichnungen und Lohnunterlagen in jenem Ausmaß zu gewähren, das geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der angegebenen Werte zu beweisen.
- d) Die FörderungsempfängerInnen verpflichten sich, im Förderzeitraum sämtliche Forderungen der Marktgemeinde Mauthausen (Abgaben, Gebühren etc.) fristgerecht zu entrichten.
- e) Die erhaltene Förderung ist ausschließlich zur Führung des Betriebes zu verwenden.
- f) Sollte im Zuge der Überprüfung der Kommunalsteuer (GPLA-Prüfung) eine geringere Bemessungsgrundlage ermittelt werden, ist die zu viel erhaltene Förderung innerhalb eines Monats nach bescheidmäßiger Festsetzung durch die Marktgemeinde Mauthausen an diese rückzuerstatten. Ergibt die Prüfung eine Kommunalsteuernachforderung, wird diese ebenfalls bescheidmäßig durch die Gemeinde festgesetzt, wobei der Förderanteil gleich von der Abgabenschuld abgezogen wird.

§ 6 **Rückforderung**

Bereits abgewickelte Förderbeträge sind nach schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Mauthausen innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen bei:

- Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien, nichtwahrheitsgemäßen Angaben im Förderansuchen bzw. Nichteinhaltung allfälliger Auflagen des Gemeinderatsbeschlusses
- Vorliegen unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben
- Mangelnder EU-Konformität
- Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes, Entziehung der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen innerhalb von 36 Monaten nach Ende des vom Gemeinderat beschlossenen Förderzeitraumes

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit 16.10.2023 in Kraft und werden für alle ab diesem Zeitpunkt beim Marktgemeindefamt Mauthausen einlangenden Ansuchen angewandt. Die Richtlinien vom 27.06.2013 treten mit diesem Datum außer Kraft, ausgenommen bereits beschlossener noch nicht gänzlich abgewickelter Förderakte.

Der Bürgermeister:
Thomas Punkenhofer



Kommunalsteuerermäßigung

Name des Betriebes:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten/zugesicherten Förderungen

Förderungsstelle	Vorhaben	Höhe der Förderung (Euro)	Bruttosubventionsäquivalent (Euro)	Art der Förderung	Datum der Gewährung (nicht Auszahlungsdatum)

Derzeit beantragte (nicht gewährte/zugesicherte) Förderungen

Förderungsstelle	Vorhaben	Höhe der Förderung (Euro)

Der unterzeichnete Förderungswerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber/in